

**DAS RATHAUS
INFORMIERT****Bitte unbebaute Bauplätze
mähen**

Das Ordnungsamt der Stadt Bad Saulgau weist Eigentümer unbebauter Grundstücke im Innerortsbereich darauf hin, ihr Baugrundstück in einem ordentlichen Zustand zu halten, indem dieses regelmäßig abgemäht und von Laub, Unrat und Abfall befreit wird. Diese Pflicht ergeht aus § 12 der Polizeiverordnung der Stadt Bad Saulgau. Unerwünschtem Samenflug von Unkräutern auf Nachbargrundstücke kann so vorgebeugt werden.

**Sprechtag der Deutschen
Rentenversicherung**

Die DRV informiert, berät, gibt Auskunft über Renten, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Versicherungsfragen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner am **Diens- tag, 4. Juli 2023**, von 8:30 bis 15:20 Uhr im Rathaus Bad Saulgau, Zimmer 09, im Erdgeschoss. Beratungen ausschließlich nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 07571 7452-0. Bringen Sie bitte Ihre Versicherungsunterlagen mit!

Notfallpraxis Bad Saulgau**Reduzierung der Öffnungszeiten
zum 1. Juli 2023**

Öffnungszeiten und Anschrift der **Notfallpraxis Bad Saulgau:**
Allgemeine Notfallpraxis Bad Saulgau,
Gänsbühl 1

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und Feiertage:
9:00 - 19:00 Uhr

**Rufnummer für den ärztlichen Not-
falldienst (allgemein-, kinder-, augen-
und HNO-ärztlicher Notfalldienst):
116117 (Anruf ist kostenlos)**

FF Bad Saulgau**Stadt Bad Saulgau erfasst AED/Defibrillatoren-Standorte**

Ein plötzlicher Herztod kann jeden treffen: Ausgelöst wird ein plötzlicher Herztod durch Kammerflimmern. Das Herz rast, beginnt plötzlich unkoordiniert zu schlagen und erreicht dabei über 300 Schläge die Minute. Die Folge: Die Pumpleistung des Herzens sinkt, die Organe werden nicht mehr mit Sauerstoff versorgt, das Herz bleibt stehen.

Wenn es einen trifft, bemerkt man es oft erst, wenn es zu spät ist. Daher ist es wichtig, im Fall der Fälle schnell zu handeln: den Notruf über Telefon 112 absetzen, beim Patienten bleiben, eine Herzdruckmassage durchführen, wenn keine Lebenszeichen (Atmung, Puls, Bewusstsein) vorhanden sind, mindestens bis der Rettungsdienst eingetroffen ist. Falsch machen kann man eigentlich nichts. Nur

wenn man nichts macht, stirbt der Betroffene auf jeden Fall. Wenn ein Defibrillator in der Nähe ist, umso besser. Doch wo gibt es in Bad Saulgau solche Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) oder auch Laien-AED genannt? Die Stadt Bad Saulgau hat mehrere Standorte, an denen Defibrillatoren/AED während der Öffnungszeiten verfügbar sind: Bürgerbüro im Rathaus, Sonnenhof-Therme, Stadtforum, Stadtwerke, Hallenbad.

AED-Standorte melden

Die Stadt Bad Saulgau möchte über die Stabsstelle Brand- und Bevölkerungsschutz alle Standorte in Bad Saulgau erfassen und veröffentlichen. Hierzu werden von allen Standorten, die einen AED haben, folgende Informationen benötigt:

- **Name, Firma, Behörde, Einrichtung**
- **Adresse des AED-Standorts mit Straße und Hausnummer**
- **Öffnungszeiten, während auf den AED zugegriffen werden kann**

Bitte senden Sie diese per Mail an Feuerwehr@feuerwehr-bad-saulgau.de. Für Fragen steht Standbrandmeister Karl-Heinz Dumbeck unter Tel. 07581 900629-12 gerne zur Verfügung.

**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN****Sitzung des Gemeinderats**

Am Donnerstag, 6.7.2023, findet um 18:00 Uhr im Stadtforum eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Informationen der Verwaltung
1.1. Finanzzwischenbericht zum 30.6.2023
2. Einwohnerfragestunde
3. Antrag der SPD-Fraktion auf Bezuschussung der Essenspreise an der Berta Hummel-Schule ab dem Schuljahr 2023/24
4. Stadtсанierung Bad Saulgau
Hier: Vorstellung und Diskussion des Belags- und Ausstattungskonzepts für die Altstadt Bad Saulgau
5. Barrierefreier Busbahnhof am Bahnhof
- Vorstellung der finalen Entwurfsplanung
6. Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines MTW für die Löschgruppe Friedberg
7. Vergabe von Ingenieurleistungen für eine Vertiefte Sicherheitsüberprüfung nach DIN 19700 des Damms am Wagenhauser Weiher sowie für Planungsleistungen noch HOAI zur Dammsanierung
8. Festsetzung Wasserschutzgebiet Dürnau
- Information durch die Stadtwerke Bad Saulgau
- Rückmeldung aus den Ortschaftsräten Braunenweiler und Tissen
- Stellungnahme der Stadt
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 1“, Gemarkung Saulgau
- Aufstellungsbeschluss
- Billigung der Entwurfsunterlagen

- Auslegungsbeschluss
10. Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen, 7. Änderung
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen/Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Billigung der überarbeiteten Unterlagen zur 7. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 12.6.2023
- Auslegungsbeschluss
 11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Brandäcker“, Gemarkung Bierstetten
- Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
- Billigung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 7.6.2023
- Beschluss über die öffentliche Auslegung und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB
 12. Genehmigung von Spenden
 13. Anfragen nach § 5 der Geschäftsordnung

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung**Inkrafttreten der 6. Bebauungsplanänderung „Seewatten“ in Bad Saulgau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 25.5.2023 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 6. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz schraffierte Fläche dargestellt:



Foto: FB 3

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 8.4.2022.

Die 6. Bebauungsplanänderung „Seewatten“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der Örtlichen Bauvorschriften bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zuständig ist das städtische Bauamt, das unter der Telefonnummer 07581 207-301 zu erreichen ist. Jedermann kann den Bebauungsplan

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Bebauungsplanunterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Bad Saulgau ebenfalls zur Verfügung.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 29.6.2023

gez. Doris Schröter
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Nutzung des Angebots der städtischen Musikschule (Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung, hat der Gemeinderat am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Bad Saulgau werden Gebühren erhoben. Die Gebühr (Schulgeld) wird als Jahresgebühr für die Zeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres (Unterrichtsjahr) erhoben. Die Gebühr ist in 12 regelmäßigen Abschlägen (Monatsgebühr) zu zahlen. Die Abschläge werden jeweils zum 1. eines Monats fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten, alternativ kann eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden. Die Zahlung mittels Abbuchungsermächtigung wird ausgeschlossen, wenn die Abbuchung zweimal innerhalb eines Unterrichtsjahres von dem beauftragten Bankinstitut nicht ausgeführt wird.

- (2) Der erste Abschlag ist mit Aufnahme des Unterrichts fällig.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- (4) Das Jahresgebühr bezieht sich auf in der Regel 36 erteilte Unterrichtseinheiten pro Unterrichtsjahr. Ferien und Feiertagsregelungen der allgemein bildenden Schulen gelten im Wesentlichen auch für die Musikschule.
- (5) Mitteilungen über die Höhe der Jahresgebühr werden nur bei Neuaufnahme bzw. bei Änderung der Höhe der Gebühr ausgestellt. Alle Änderungen des Schulgeld betreffend (Bankverbindung, Anschrift etc.) sind dem Sekretariat der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Musikschule Bad Saulgau behält sich vor, bei einem Gebührenrückstand trotz entsprechender Mahnungen eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 2

An- und Abmeldung

- (1) Anmeldungen zum Unterricht sollten bis zum 31.08. eines Jahres unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars der Musikschule erfolgen. Ein Anspruch auf Erteilung von Unterricht besteht nicht.
- (2) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Unterrichtsjahres (31.08.) möglich. Die Abmeldung hat spätestens zum 30.06. des laufenden Schuljahres schriftlich der Musikschule vorzuliegen. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr erlischt nur, wenn die Abmeldung rechtzeitig erfolgt. Eine Abmeldung zu anderen Terminen ist nur in dringenden Fällen unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Abmeldungen bei Lehrkräften haben keine Gültigkeit.
- (4) Bei Angeboten aus dem Bereich der musikalischen Früherziehung werden die ersten zwei Unterrichtseinheiten unverbindlich zum Ausprobieren angeboten. Danach ist eine formlose Abmeldung möglich. Die Teilnahme ab der dritten Unterrichtseinheit gilt als verbindliche Anmeldung für das begonnene Musikschulsemester.

§ 3

Unterrichtszeiten und Gebühr

- (1) Durch Krankheit des Schülers entfallener Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (2) Fallen durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3 Unterrichtseinheiten in Folge aus, die nicht nachgeholt oder durch andere Lehrkräfte erteilt werden können, erfolgt eine entsprechende Rückvergütung der Gebühr (Eigenanteil ohne Zuschuss Gemeinde entsprechend Absatz 2 und 3). Fällt der Unterricht durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft aus, so wird dieser nachgeholt.
- (3) Die Stadt Bad Saulgau gewährt für Schüler/-innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder eine allgemeinbildende Schule besuchen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben, einen zusätzlichen Zuschuss beim Besuch von Kursen im Instrumentalbereich und im Elementarbereich. Zur Vereinfachung bezahlt daher diese Perso-

nengruppe nur den unter der Rubrik angegebenen Differenzbetrag.

- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich die Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Musikschule um 25 %. Der Zuschlag entfällt für Erwachsene vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, sowie für Teilnehmer/-innen von FSJ, FÖJ, oder Bundesfreiwilligendienst bei Vorlage entsprechender Nachweise.
- (5) Beteiligt sich die Heimatgemeinde von Schülern, deren Hauptwohnsitz nicht Bad Saulgau ist, mit einem entsprechenden Betrag, so ermäßigt sich der monatliche Abschlag für diese Schüler entsprechend dem Beitrag der Heimatgemeinde.
- (6) Die Gebühren betragen für:

A Allgemeine Gebühren

Einmalige Anmeldung und Bearbeitungsgebühr 10,00 €

B Gebühren für Unterricht und Leihinstrument

I Elementarbereich

mtl. Abschlag	mit Zuschuss der Stadt gern § 3 (3)	
(Teilnehmerzahl 6 - 10 Kinder, bei 4 - 5 Kindern wird die Unterrichtszeit angepasst)		
A) Musikgarten 30 Min.	24,00 €	21,50 €
B) Früherziehungskurs 45 Min.	32,50 €	30,00 €
C) Grundkurs/Spielkreis 45 Min.	32,50 €	30,00 €

II. Instrumentalbereich

Dauer Zeiteinheit je Schüler pro Unterrichtswoche

10 Minuten	39,17 €	26,67 €
15 Minuten	52,50 €	40,00 €
22,5 Minuten	72,50 €	60,00 €
30 Minuten	92,50 €	80,00 €
45 Minuten	132,50 €	120,00 €

Der Zeiteanteil einzelner Schüler kann unter pädagogischen und terminlichen Gesichtspunkten zu Gruppen bis maximal 3 Schüler zusammengefasst werden. Die Zeiteinheit einzelner Schüler addieren sich entsprechend zur Gesamtunterrichtslänge.

III. Gruppenunterricht und Klassenmusizieren

Im Gruppenunterricht beträgt der mtl. Abschlag je Unterrichtseinheit (45 Minuten) ab 8 Teilnehmern 19,00 € je Schüler. Bei weniger als 8 Teilnehmern wird der Mindestbetrag von 8 x 19,00 € = 152,00 auf die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer umgelegt.

IV. Erwachsenentarif

Für den Unterricht von Erwachsenen wird ein Aufschlag von 25 % auf für Schüler festgesetzten Abschläge (Kategorie ohne Zuschuss Stadt) erhoben.

V. Ergänzungsfächer

(Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Musikschulensembles)
Für Schüler, die in einem Instrumentalfach an der Musikschule eingeschrieben sind, oder für Schüler aus Bad Saulgau, die am Jugendblasorchester oder bei den Bläserlingen teilnehmen entgeltfrei für sonstige Teilnehmer 10,00 €/Monat
Über die Art und Größe der Unterrichtseinheit bestimmt die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft.